



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Nur per E-Mail

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Geschäftszeichen: IV 23 - 15 i 01.01

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Ostgen
Durchwahl (06 11) 353 1611
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Stephan.Ostgen@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11. Mai 2017

Magistrat der Stadt

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der Landeshauptstadt

65185 Wiesbaden

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

34117 Kassel

Regionalvorstand des
Regionalverbandes
Frankfurt Rhein Main
Poststraße 16

60239 Frankfurt am Main

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden



Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden

63165 Mühlheim am Main

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Eschollbrücker Str. 27

64295 Darmstadt

nachrichtlich:

ekom21
KGRZ Hessen
Carlo-Mierendorff-Straße 1

35398 Gießen

Verrechnungsmöglichkeiten von Fehlbeträgen mit dem Jahresabschluss 2015

Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO a. F. und § 25 Abs. 4 Satz 2 GemHVO a. F. konnte ein nach fünf Jahren noch nicht ausgeglichener ordentlicher bzw. außerordentlicher Fehlbetrag mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Durch Artikel 1 Nr. 6 i.V. mit Artikel 3 der „Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindegassenverordnung“ vom 07. Dezember 2016 (GVBl. Nr. 21/2016, S. 254) wurden § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO und § 25 Abs. 4 S. 2 GemHVO jeweils mit Wirkung ab dem 31. Dezember 2016 gestrichen.

Ab dem Jahresabschluss 2016 ist es somit nicht mehr zulässig, ordentliche und außerordentliche Fehlbeträge mit dem Eigenkapital, konkret der Nettoposition, zu verrechnen.

Entsprechend der Übergangsregelung nach Nr. 60 S. 2 der Änderungsverordnung bzw. § 60a S. 2 GemHVO ist § 25 GemHVO in der bis zum 30. Dezember 2016 geltenden Fassung letztmalig auf den Jahresabschluss 2015 anzuwenden. Im Jahresabschluss 2015 ist die Verrechnung von jahresbezogenen Fehlbeträgen der Haushaltsjahre **bis einschließlich 2010** mit dem Eigenkapital (Nettoposition) zulässig. Eine Verrechnung ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen von § 25 Abs. 3 Satz 2 a.F. GemHVO bzw. § 25 Abs. 4 S. 2 GemHVO a.F. vorliegen.

Soweit Kommunen den Jahresabschluss 2015 ohne eine Verrechnung des jahresbezogenen Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2010 mit dem Eigenkapital (Nettoposition) aufgestellt und ggf. dem Rechnungsprüfungsamt nach § 128 Abs. 1 HGO zur Prüfung vorgelegt haben, besteht bis zur Beschlussfassung nach § 114 Abs. 1 HGO die Möglichkeit, in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt durch eine Änderung des Jahresabschlusses die Verrechnung nachzuholen.

Im Auftrag
gez. Graf